Ergänzung zum zweiten Entwurf

Raumentwicklungsprogramm Region Rostock

(früher: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock)

Fortschreibung des Kapitels 6.5 – Energie einschließlich Windenergie – Überplanung der Eignungsgebiete aus dem RROP von 1999

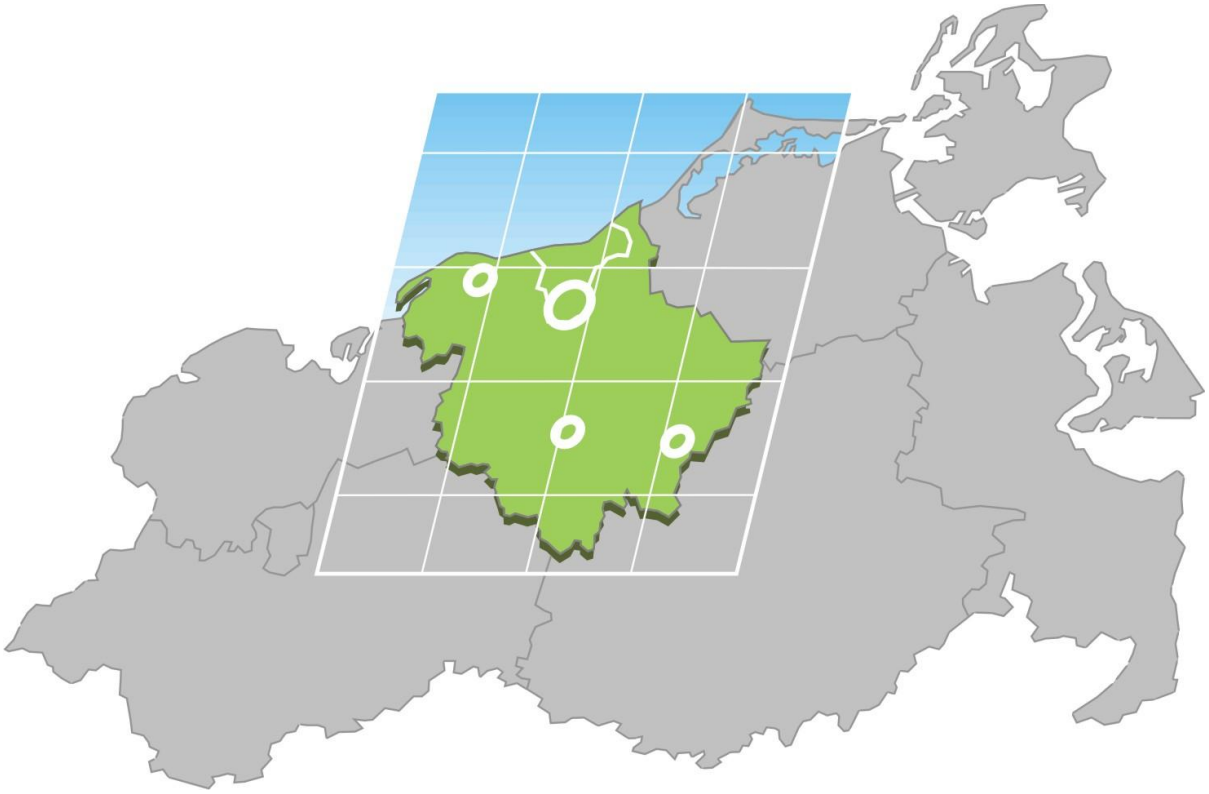

PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK

NOVEMBER 2015

Planungsverband Region Rostock

Geschäftsstelle:
Amt für Raumordnung und Landesplanung
Region Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Tel: 0381 / 331-89450
Fax: 0381 / 331-89470

E-Mail: poststelle@afrlrr.mv-regierung.de
Internet: www.planungsverband-regionrostock.de

Raumentwicklungsprogramm Region Rostock

Fortschreibung des Kapitels 6.5 –
Energie einschließlich Windenergie

Entwurf zur Überplanung der aus dem RROP von 1999 übernommenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen öffentlichen Stellen gemäß § 7 (2) in Verbindung mit § 9 (3) des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

(Nachträgliche Ergänzung zu den im Jahr 2013 und 2014 ausgelegten Fortschreibungsentwürfen)

November 2015

Hinweise zum vorliegenden Entwurf

Das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurde 2011 eingeleitet und sollte ursprünglich nur der Auswahl und Festlegung neuer, zusätzlicher Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dienen. Dafür haben in den Jahren 2013 und 2014 bereits zwei Entwürfe öffentlich ausgelegen. Die ersten, im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) von 1999 festgelegten Eignungsgebiete, die mit der Aufstellung des geltenden Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2011 auf den damals vorhandenen Anlagenbestand angepasst und festgeschrieben worden waren, sollten eigentlich nicht nochmals überplant werden. Im Hinblick auf den bevorstehenden Ersatz der alten Windenergieanlagen in diesen ersten Eignungsgebieten hat sich jedoch zwischenzeitlich bei allen Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Anpassung an die heute geltenden, wesentlich höheren Abstandsrichtwerte zum Schutz der Wohnorte vorgenommen werden sollte, um der technischen Entwicklung hin zu immer größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Anpassung der alten Eignungsgebiete Nr. 1 bis 73 nachträglich in das laufende Fortschreibungsverfahren eingeführt. Der vorliegende Entwurf bezieht sich nur auf die Eignungsgebiete Nr. 1 bis 73 und dient der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen öffentlichen Stellen. Die in den bisher ausgelegten Entwürfen zur Neufestlegung vorgeschlagenen Eignungsgebiete Nr. 115 bis 134 werden hier nur nachrichtlich und unverändert gemäß dem Entwurfsstand vom Mai 2014 wiedergegeben. Änderungen an diesen Gebieten, die sich aus der 2014 erfolgten öffentlichen Auslegung ergeben, sind hier noch *nicht* eingearbeitet; nur die mit Beschluss vom 3. November 2015 vorgenommenen Streichungen einzelner Gebietsvorschläge sind in den Karten kenntlich gemacht. Erst im nächsten Jahr sollen die Vorschläge zur Festlegung neuer Eignungsgebiete und zur Überplanung der alten Eignungsgebiete zu einem einheitlichen Entwurf zusammengeführt werden, der dann wahrscheinlich 2017 letztmalig ausgelegt werden soll.

Die im vorliegenden Entwurf nachträglich vorgeschlagenen Änderungen betreffen insgesamt 18 Eignungsgebiete, von denen zehn zur Streichung und acht zur Anpassung vorgeschlagen werden. Bei den textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) ergeben sich keine Änderungen. Der vorliegende Entwurf enthält somit nur die betreffenden Ausschnitte aus der Grundkarte, einzelne Auszüge aus dem Begründungsteil (zu ändernde Begründungen der Programmsätze 6.5 (1) und (2)) sowie die Übersichtskarte der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Zur ausführlichen Erklärung der mit den nachträglichen Änderungen verfolgten Planungsabsichten wird auf die mit dem Entwurf herausgegebenen „Erläuterungen zur Überplanung der Eignungsgebiete aus dem RROP von 1999“ verwiesen.

Änderungen im Begründungsteil des RREP

Aus dem Begründungsteil zum Kapitel 6.5 werden hier nur die maßgebenden Auszüge mit vorgeschlagenen Änderungen wiedergegeben.

Begründung zu Programmsatz 6.5 (1): Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Tabelle 6.5
Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Nummer in der Grundkarte	Bezeichnung	Gemeinden	Größe (ha)
1	Admannshagen	Admannshagen-Bargeshagen	30
2/4	Broderstorf	Broderstorf, ~~Steinfeld~~, Bentwisch, Klein Kussewitz	50
~~5~~	~~Kavelstorf~~	~~Dummerstorf~~	~~24~~
~~14~~	~~Jennewitz~~	~~Stadt Kröpelin~~	~~22~~
~~15~~	~~Carinerland Ost~~	~~Carinerland~~	~~53~~
N1	Carinerland West	Carinerland, Stadt Neubukow	90
~~16~~	~~Kessin~~	~~Dummerstorf~~	~~28~~
~~17~~	~~Bentwisch~~	~~Bentwisch, Klein Kussewitz~~	~~9~~
~~20~~	~~Kröpelin~~	~~Stadt Kröpelin~~	~~40~~
~~22~~	~~Neubukow~~	~~Stadt Neubukow, Am Salzhaff, Alt Bukow~~	~~66~~
28	Radegast	Satow	40
33/45	Jürgenshagen	Jürgenshagen, Satow	60
~~37/51~~	~~Bützow~~	~~Stadt Bützow, Bernitt~~	~~53~~
38	Dalkendorf	Dalkendorf, Warnkenhagen	60
55/58	Mistorf	Mistorf, Groß Schwiesow, Lüssow, Kassow, Zepelin	310
~~71~~	~~Tarnow~~	~~Tarnow~~	~~49~~
72	Kuhs	Kuhs, Sarmstorf, Mistorf	100
~~73~~	~~Warnkenhagen~~	~~Warnkenhagen, Dalkendorf~~	~~29~~

Auszug gemäß Entwurf vom Mai 2014:

Die Eignungsgebiete Nr. 1 bis 73 wurden aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (Erste Teilfortschreibung von 1999) übernommen. Sie sind bis zum Jahr 2010 mit Windenergieanlagen bebaut worden. Die Eignungsgebiete wurden 2011 im Wesentlichen anhand des vorhandenen Anlagenbestandes abschließend abgegrenzt. Abgesehen von den 2011 festgelegten Erweiterungen der Gebiete Nr. 2/4, N1, 55/58 und 72 ist hier nur noch ein Ersatz bestehender Windenergieanlagen, nicht jedoch ein Zubau weiterer Anlagen möglich.

Vorgeschlagene Neufassung:

Die Eignungsgebiete Nr. 1 bis 72 wurden aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (Erste Teilfortschreibung von 1999) übernommen. Sie sind bis zum Jahr 2010 erstmalig mit Windenergieanlagen bebaut worden. Diese Eignungsgebiete wurden 2011 zunächst anhand des damals vorhandenen Anlagenbestandes neu abgegrenzt. Erweiterungen wurden nur noch dort vorgesehen, wo auch die zwischenzeitlich erhöhten Schutzabstände zu den Wohnorten eingehalten werden konnten. Mit der Fortschreibung des RREP im Jahr 201x erfolgte eine vollständige Anpassung der Eignungsgebiete an die erhöhten Schutzabstände. Die ehemaligen Eignungsgebiete Nr. 5, 14, 15, 16, 17, 20, 22, 37/51, 71 und 73, bei denen eine Anpassung nicht möglich war, wurden aufgehoben.

Kriterienübersicht 6.5
Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen[1]

(Keine Änderungen vorgesehen; die zur Überplanung der Eignungsgebiete herangezogenen Abstandsrichtwerte werden hier nur zur Information wiedergegeben.)

[1] Die Kriterien beruhen auf den „Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.

Ausschlussgebiete

Wohnorte:
- Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) einschließlich 1.000 m Schutzabstand;
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Schutzabstandes von 800 m.

Auszug gemäß Entwurf vom Mai 2014:

Für die neuen Gebiete wird nur noch eine Mindestgröße von 35 ha angesetzt, so dass auch kleinere Flächen in die Auswahl aufgenommen werden konnten. Die neue Mindestgröße stellt jedoch sicher, dass in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet Platz finden können.

Vorgeschlagene Neufassung:

Für die Eignungsgebiete wird eine Mindestgröße von 35 ha angesetzt. Diese Mindestgröße stellt sicher, dass in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet Platz finden können.

Auszug gemäß Entwurf vom Mai 2014:

66 der bis zum Jahr 2005 errichteten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Eignungsgebiete. Die Standorte dieser Anlagen waren durch die Landesplanungsbehörde vor der 1999 erfolgten Festlegung von Eignungsgebieten im Einzelfall geprüft und aufgrund der zum betreffenden Zeitpunkt maßgebenden Standortanforderungen befürwortet worden. Es handelt sich größtenteils um kleine Anlagen mit einer Leistung von 500 Kilowatt oder weniger. Viele dieser Anlagen werden innerhalb der nächsten Jahre das Ende ihrer Nutzungszeit erreichen. Die für eine Aufstellung größerer Anlagen geltenden Anforderungen werden an den betreffenden Standorten nicht erfüllt. Ein Ersatz der alten Anlagen wird daher nicht zugelassen. Die Nennleistung der betreffenden Anlagen beträgt in der Summe etwa 30 Megawatt. Durch die Festlegung neuer Eignungsgebiete wird Ersatz für die aufzugebenden Standorte geschaffen.

Vorgeschlagene Neufassung:

170 der bis zum Jahr 2010 errichteten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Eignungsgebiete. Zum Teil sind dies noch Anlagen, die vor der 1999 erfolgten erstmaligen Festlegung von Eignungsgebieten errichtet wurden. Die Standorte dieser Anlagen waren durch die Landesplanungsbehörde im Einzelfall geprüft und aufgrund der zum betreffenden Zeitpunkt maßgebenden Standortanforderungen befürwortet worden. Es handelt sich größtenteils um kleine Anlagen mit einer Leistung von 500 Kilowatt oder weniger. Darüber hinaus sind es Anlagen, die seit dem Ende der neunziger Jahre innerhalb von Eignungsgebieten errichtet wurden. Die Standorte dieser Anlagen entsprechen den heute maßgebenden Abstandsrichtwerten zum Schutz der Wohnorte nicht mehr, sodass sie mit der Fortschreibung des RREP im Jahr 201x aus den Eignungsgebieten herausgenommen, oder die betreffenden Eignungsgebiete insgesamt aufgehoben wurden. Es handelt sich überwiegend um mittelgroße Anlagen mit einer Nennleistung von 1 bis 2 Megawatt. Viele dieser Anlagen werden innerhalb der nächsten Jahre das Ende ihrer Nutzungszeit erreichen. Die für eine Aufstellung größerer Anlagen geltenden Anforderungen werden an den betreffenden Standorten nicht erfüllt. Ein Ersatz der alten Anlagen wird daher nicht zugelassen. Die Nennleistung der betreffenden Anlagen beträgt in der Summe etwa 200 Megawatt. Durch die Festlegung neuer Eignungsgebiete wird Ersatz für die aufzugebenden Standorte geschaffen.

Begründung zum Programmsatz 6.5 (2) Ausnutzung der Eignungsgebiete

Auszug gemäß Entwurf vom Mai 2014

Soweit die 1999 festgelegten Eignungsgebiete Nr. 1 bis 73 den heute maßgebenden Schutzabständen zu den umliegenden Wohnorten gemäß Kriterienübersicht 6.5 nicht entsprechen, können die Gemeinden in ihren Bauleitplänen die Ausnutzung flächen- und höhenmäßig einschränken, wenn dies durch Erwägungen des vorsorgenden Immissionsschutzes begründet ist. Wenn mehrere Gemeinden von einem solchen Eignungsgebiet berührt werden, haben sie ihre Planungen aufeinander abzustimmen.

Vorgeschlagene Neufassung: entfällt; der vorstehende Passus würde mit der Anpassung bzw. Aufhebung der alten Eignungsgebiete gegenstandslos

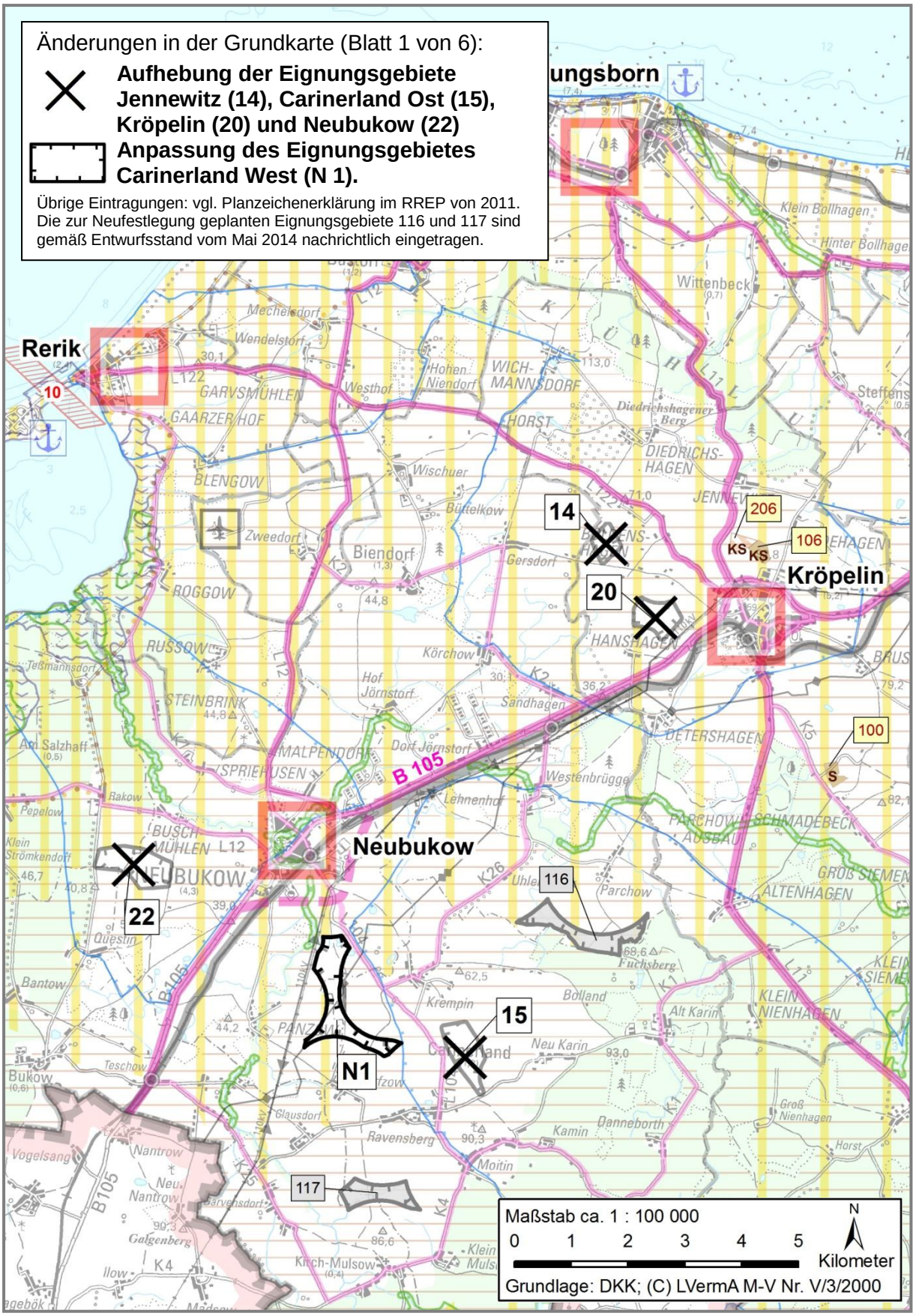
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 1 von 6):
Aufhebung der Eignungsgebiete Jennewitz (14), Carinerland Ost (15), Kröpelin (20) und Neubukow (22)
Anpassung des Eignungsgebietes Carinerland West (N 1).
Übrige Eintragungen: vgl. Planzeichenerklärung im RREP von 2011. Die zur Neufestlegung geplanten Eignungsgebiete 116 und 117 sind gemäß Entwurfsstand vom Mai 2014 nachrichtlich eingetragen.
Rerik
10
14
20
22
15
N1
116
117
206
106
100
Kröpelin
Neubukow
B 105
Maßstab ca. 1 : 100 000
0 1 2 3 4 5
Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

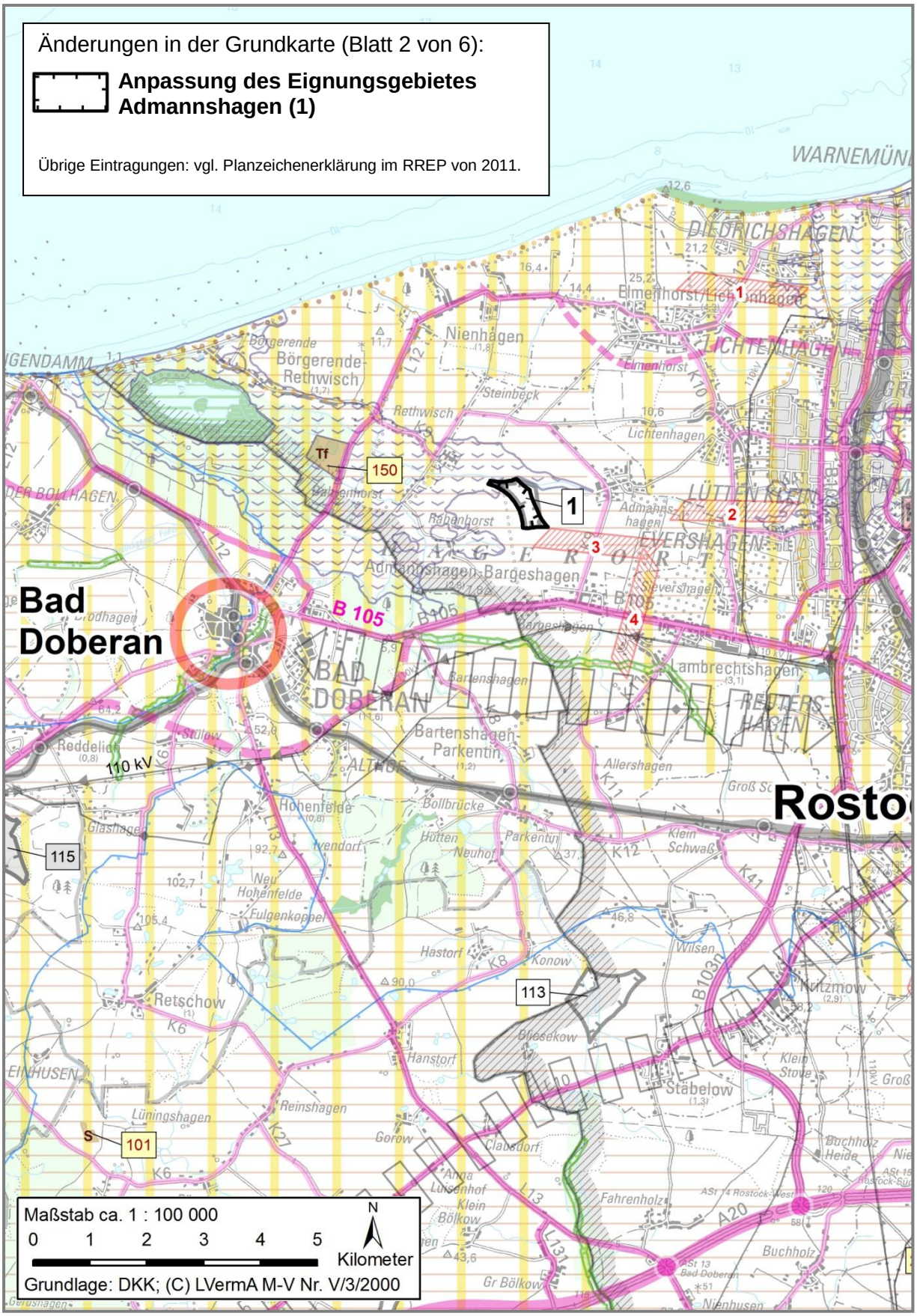
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 2 von 6):
Anpassung des Eignungsgebietes Admannshagen (1)
Übrige Eintragungen: vgl. Planzeichenerklärung im RREP von 2011.
Bad Doberan
Rosto
B 105
110 kV
150
115
113
101
1
2
3
4
Tf
S
Maßstab ca. 1 : 100 000
0 1 2 3 4 5
Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

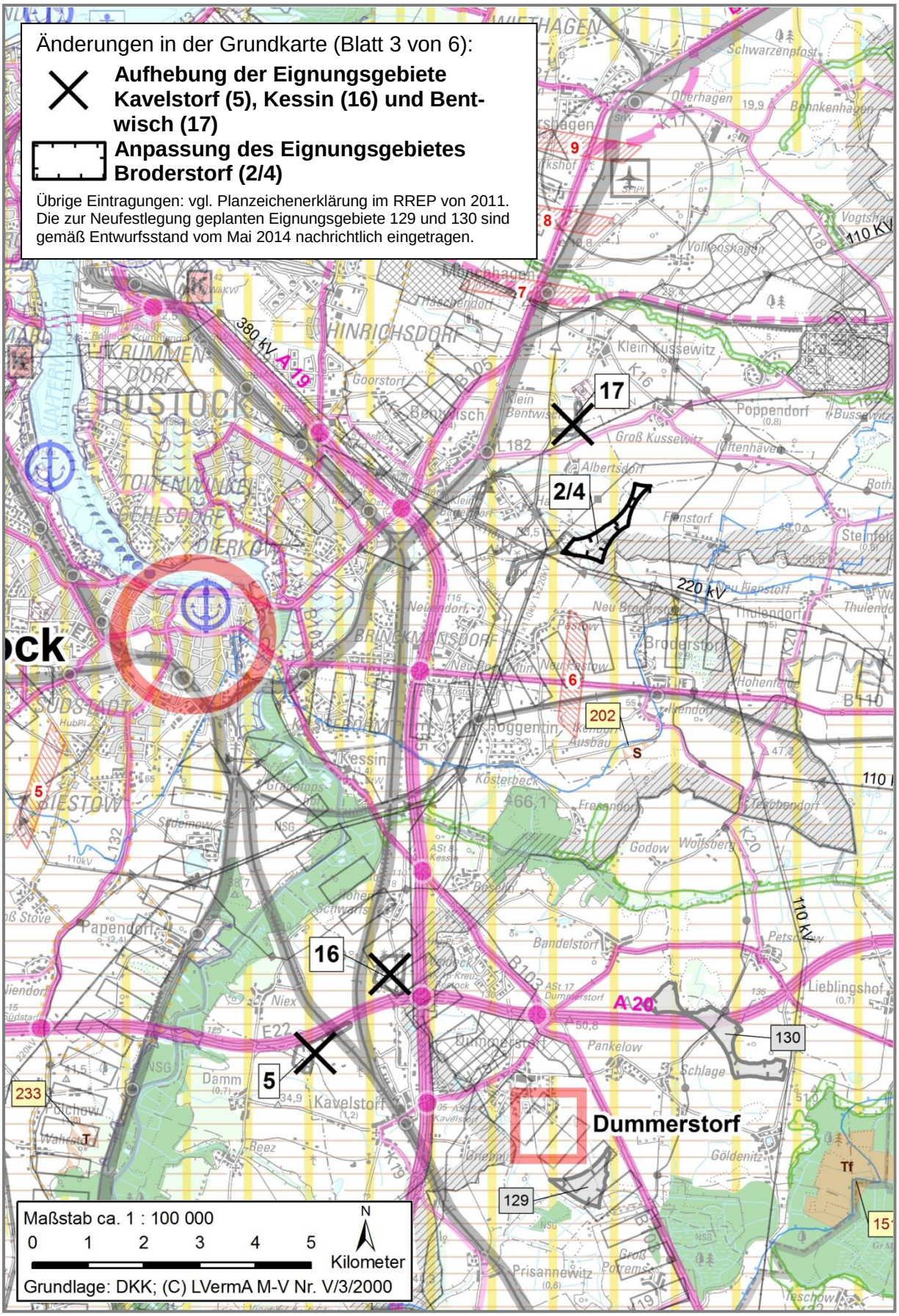
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 3 von 6):
Aufhebung der Eignungsgebiete Kavelstorf (5), Kessin (16) und Bentwisch (17)
Anpassung des Eignungsgebietes Broderstorf (2/4)
Übrige Eintragungen: vgl. Planzeichenerklärung im RREP von 2011. Die zur Neufestlegung geplanten Eignungsgebiete 129 und 130 sind gemäß Entwurfsstand vom Mai 2014 nachrichtlich eingetragen.
17
2/4
16
5
130
129
Dummerstorf
ROSTOCK
Maßstab ca. 1 : 100 000
0 1 2 3 4 5
Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

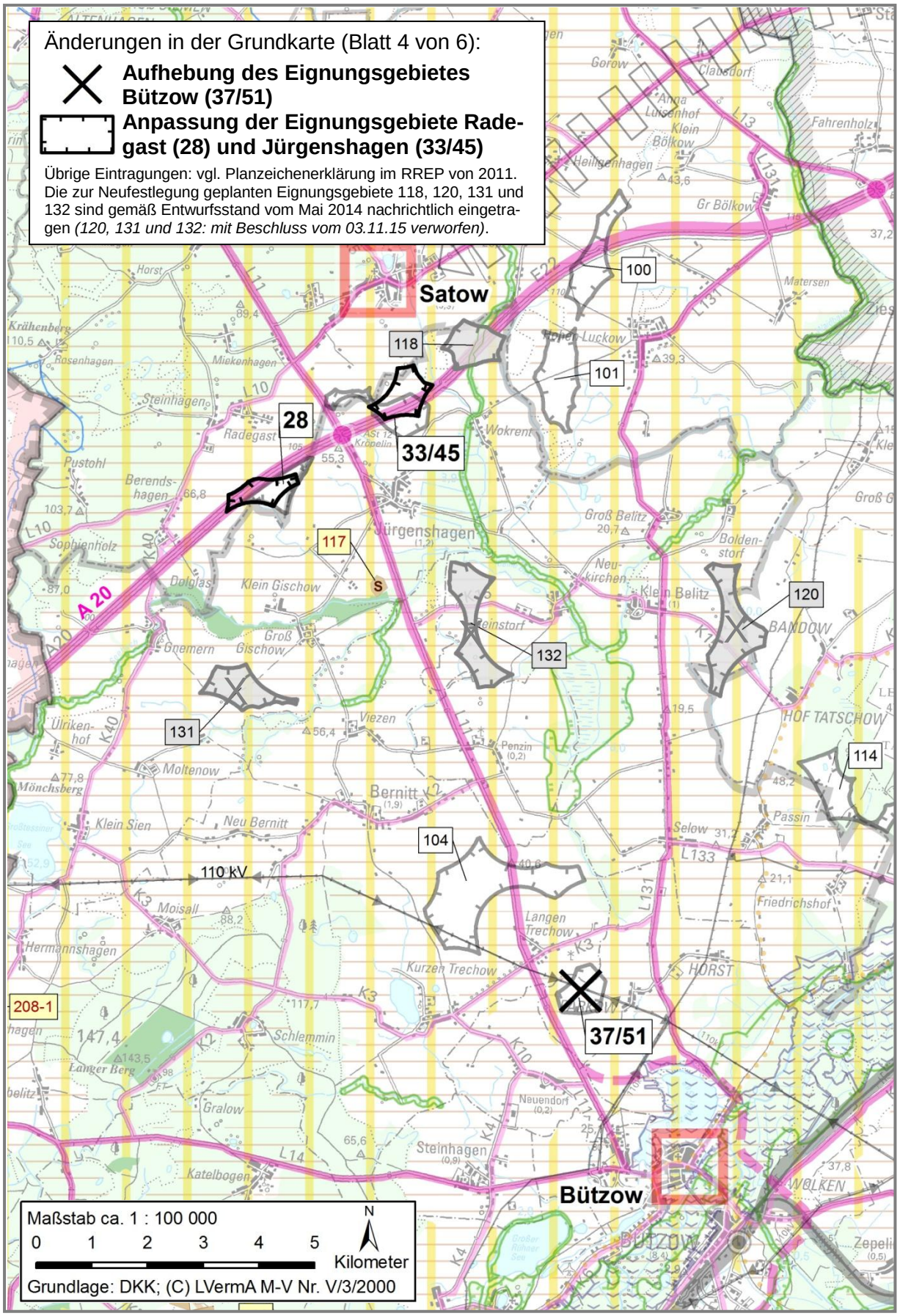
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 4 von 6):
Aufhebung des Eignungsgebietes Bützow (37/51)
Anpassung der Eignungsgebiete Radegast (28) und Jürgenshagen (33/45)
Übrige Eintragungen: vgl. Planzeichenerklärung im RREP von 2011. Die zur Neufestlegung geplanten Eignungsgebiete 118, 120, 131 und 132 sind gemäß Entwurfsstand vom Mai 2014 nachrichtlich eingetragen (120, 131 und 132: mit Beschluss vom 03.11.15 verworfen).
Satow
Bützow
100
101
114
117
118
120
131
132
104
28
33/45
37/51
208-1
110 kV
A 20
Radegast
Jürgenshagen
Klein Gischow
Groß Gischow
Bernitt
Langen Trechow
Kurzen Trechow
Steinhagen
Maßstab ca. 1 : 100 000
0 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

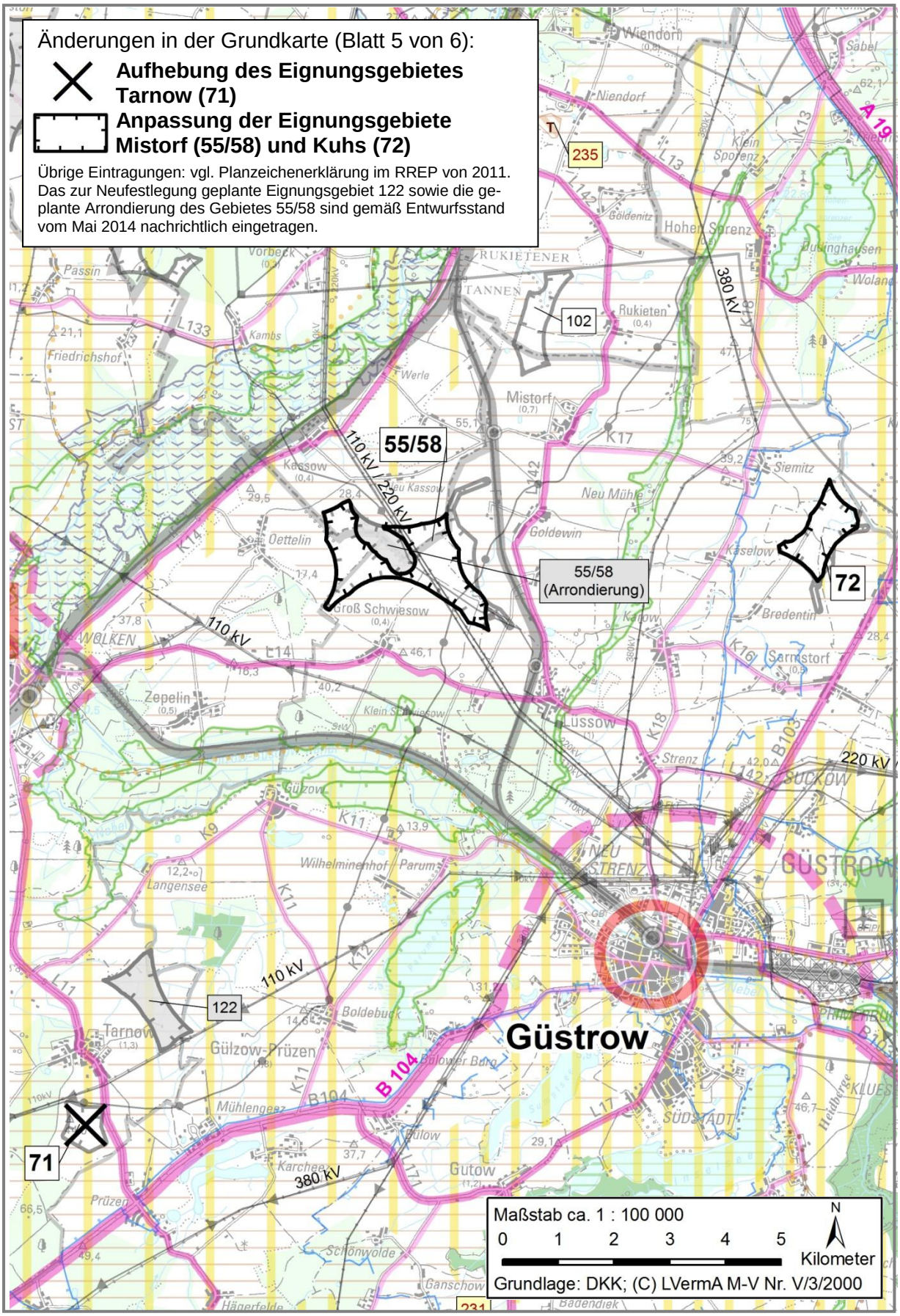
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 5 von 6):
Aufhebung des Eignungsgebietes Tarnow (71)
Anpassung der Eignungsgebiete Mistorf (55/58) und Kuhs (72)
Übrige Eintragungen: vgl. Planzeichenerklärung im RREP von 2011. Das zur Neufestlegung geplante Eignungsgebiet 122 sowie die geplante Arrondierung des Gebietes 55/58 sind gemäß Entwurfsstand vom Mai 2014 nachrichtlich eingetragen.
55/58
55/58 (Arrondierung)
102
72
122
71
235
Güstrow
Mistorf
Tarnow
Gülzow-Prüzen
Boldebuck
Wilhelminenhof
Parum
Langensee
Zepelin
Kassow
Oettelin
Groß Schwiesow
Klein Schwiesow
Goldewin
Neu Mühle
Rukieten
Siemitz
Kaselow
Bredentin
Sarmstorf
Lüssow
Strenz
Gutow
Karchow
Mühlengeez
Prüzen
Schönwolde
Ganschow
Hägerfelde
Badendiek
Wiendorf
Niendorf
Klein Sprenz
Hohen Sprenz
Göldenitz
Pubinghausen
Passin
Friedrichshof
Kambs
Werle
Vorbeck
Wolken
Gülzow
Neu Strenz
Süstadt
Klues
Heidberge
Bülow
Bülower Berg
Karchee
Sabel
A 19
B 104
B 103
L 133
L 14
L 142
L 13
L 17
K 17
K 14
K 11
K 12
K 9
K 18
K 16
K 13
380 kV
220 kV
110 kV
Maßstab ca. 1 : 100 000
0 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000

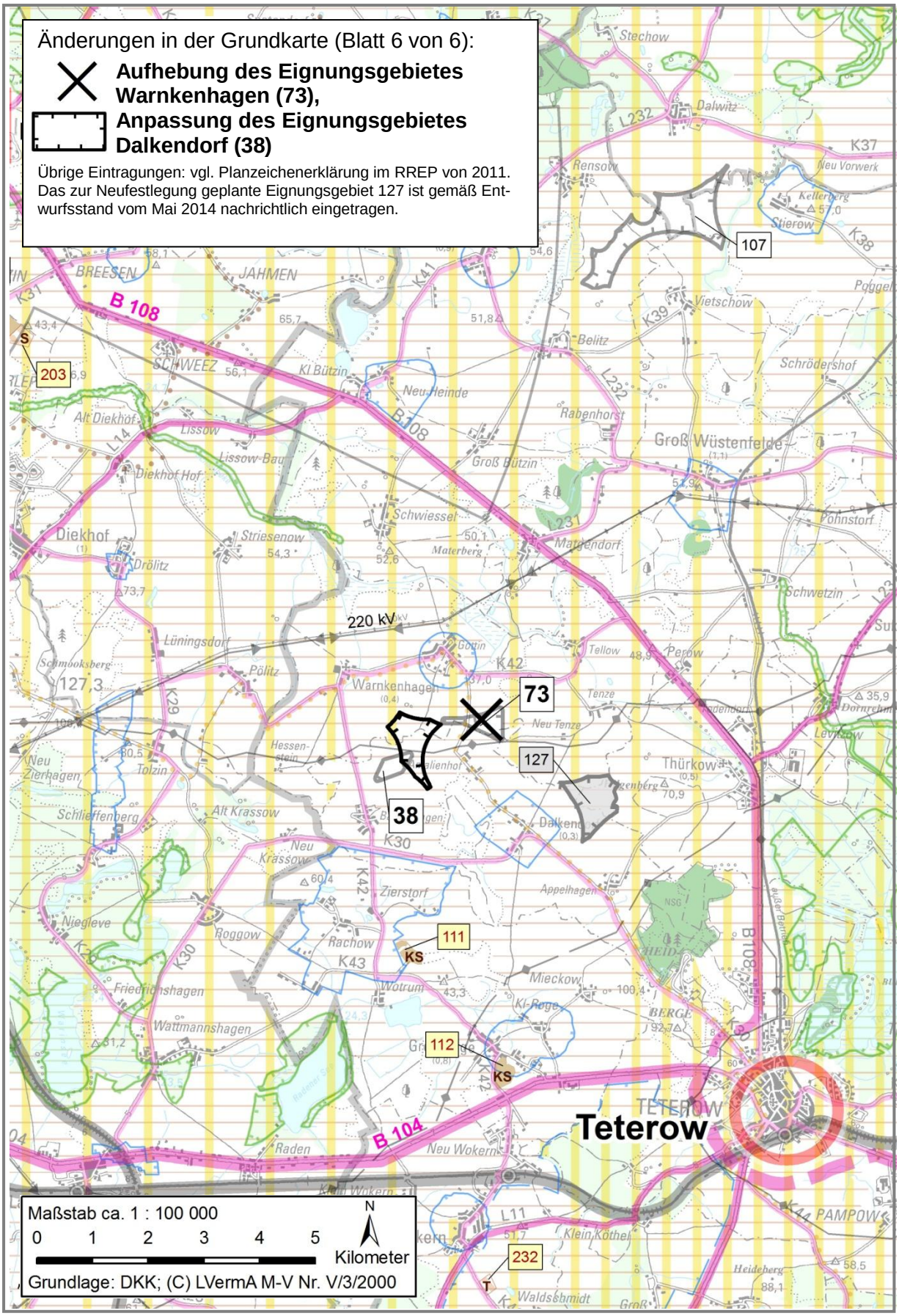
Änderungen in der Grundkarte (Blatt 6 von 6):
Aufhebung des Eignungsgebietes Warnkenhagen (73),
Anpassung des Eignungsgebietes Dalkendorf (38)
Übrige Eintragungen: vgl. Planzeichenerklärung im RREP von 2011.
Das zur Neufestlegung geplante Eignungsgebiet 127 ist gemäß Entwurfsstand vom Mai 2014 nachrichtlich eingetragen.
107
203
73
127
38
111
112
232
220 kV
B 108
B 104
Teterow
Maßstab ca. 1 : 100 000
0 1 2 3 4 5 Kilometer
N
Grundlage: DKK; (C) LVermA M-V Nr. V/3/2000